

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß den 19. März 1902.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Ich bin vom 22. März bis einschließlich den 18. April d. Js. beurlaubt und werde vom 22. März bis zum 4. April cr. durch den königlichen Kreissekretär Fleischer vom 5. bis 18. April durch den Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer Mabelung auf Sacrau vertreten werden.

Meine Vertretung in Spartaßen-Angelegenheiten übernimmt während der ganzen Zeit der Bürgermeister Sundrum hierseibst. Groß-Strehliß, den 14. März 1902. Der königliche Landrath. von Alten.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths die für den Umfang der Provinz Schlesien erlassene Polizei-Verordnung vom 31. Januar 1887, betreffend den Verkehr von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Kolomobilen, Dampfwalzen u.) auf Chaussees und öffentlichen Wegen und den Betrieb in der Nähe derselben, wie folgt abgeändert:

- a) Im § 1 fällt der letzte Satz: „Als Feuerungsmaterial darf nur Coaks verwendet werden“
 b) Der bisherige § 13 fällt weg, an seine Stelle tritt folgende Bestimmung: Vorstehende Bestimmungen finden auf Kraftfahrzeuge (Automobile) keine Anwendung.

Breslau, den 19. Februar 1902.

Der Ober-Präsident. (gez.) Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt.

Polizeiverordnung betreffend die Ausübung des Friseur- Barbier- und Haarschneidewerbes.

Auf Grund der §§ 6 ad f, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln.

§ 1. In den Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben, sowie bei Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidewerkes überhaupt muß peinliche Sauberkeit obwalten.

Zu anderen Gewerbetrieben dürfen Barbierstuden nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde benutzt werden. Gestattet ist der übliche Verkauf der in das Fach schlagenden Waaren, sowie von Zigarren und Zigaretten.

Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben dürfen als Schlafstellen nicht benutzt werden. Hunde und Katzen dürfen in denselben nicht gehalten werden.

§ 2. Personen, welche an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Gewerbe des Friseurs, Barbiers und Haarschneidens nicht ausüben.

§ 3. Das Frisiren, Barbieren und Haarschneiden darf nur mit reinen Händen vorgenommen werden. In jeder Friseur- oder Barbierstube ist für ausreichende für das Personal bestimmte Waschelegenheit zu sorgen, derart, daß dasselbe sich jederzeit die Hände mit Seife in reinem, noch unbenutztem Wasser waschen und an einem noch gehörig sauberen und trockenen Handtuch abtrocknen kann.

§ 4. Alle bei dem Frisiren, Barbieren oder Haarschneiden zur Verwendung kommenden Tücher, Friseurmäntel, Unterlagen, Schußstoffe und dergleichen mehr, müssen gehörig trocken und sauber, jedenfalls ohne sichtbare Schmutzstellen sein. Aus Papier bestehende Schußstoffe u. sind nach einmaliger Benutzung zu vernichten.

§ 5. Scheren, Kämme, Rasiermesser, Bürsten, Pinsel und alle sonstigen Friseur-, Barbier- und Haarschneidegeräthe sind nach jeder Benutzung sofort gehörig zu reinigen und zwar mit Ausnahme von Bürsten durch Abwaschen mit Seifenlauge. Die Benutzung von Ruderqualen und Schwämmen, sowie gemeinsame Benutzung von Schnurrasierbinden ist verboten. Wattebäusche und Blutstillungsmittel sind nach dem Gebrauche zu vernichten.

§ 6. Personen, welche augencheinlich an einer Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes, an Ungeziefer oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen in den Friseur-, Barbier- oder Haarschneidestuben nicht bedient werden. Tücher und Geräthe, welche bei der Bedienung solcher Personen außerhalb dieser Geschäftsstuben verwendet sind, müssen, bevor sie wieder in Gebrauch genommen werden, ausgekocht und bis dahin von anderen Tüchern und Geräthen getrennt verpackt oder in starker, warmer Seifenlauge gründlich gewaschen werden. Dasselbe gilt, wenn solche Personen in der Friseur- o. Stube bedient worden sind und das Leiden erst nachträglich erkannt worden ist. Die Bedienung darf alsdann nur außerhalb der Geschäftsräume fortgesetzt werden, wenn dies zu Unzuträglichkeiten führen würde, nur unter Anwendung besonderer Vorsicht in den Geschäftsräumen fortgesetzt werden.

§ 7. Ein Exemplar dieser Polizeiverordnung in Größe von einem halben Bogen Reichsformat ist leicht lesbar und bemerkbar in jeder Friseur-, Barbier- oder Haarschneidestube anzubringen.

§ 8. **Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung** seitens solcher Personen, welche das Frisieren, Barbieren oder Haarschneidergewerbe betreiben oder in demselben beschäftigt sind, werden, soweit nicht anderweitig bestimmte höhere Strafen in Betracht kommen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tode ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen im diesseitigen Regierungsbezirk werden aufgehoben.

Oppeln, den 4. März 1902.

Der Regierungs-Präsident. **H o l k.**

Es ist neuerdings zur Sprache gekommen, daß immer noch, selbst in vielen größeren Städten Restaurationsräume hergestellt werden, die jeder geeigneten Ventilationsvorrichtung entbehren, obwohl in ihnen täglich die Ansammlung zahlreicher Menschen stattfindet. In § 3 der von meinem Herrn Amtsvorgänger mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vereinbarten, durch die Kundenerfügung vom 26. August 1886 (M.-Bl. d. i. B. S. 182) mitgetheilten Anforderungen, welche in banlicher und gesunderthätiger Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind, ist darauf hingewiesen, daß die Gastzimmer außer mit Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten, auch, soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein müssen, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

Es. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Vorschriften den Konzessionsbehörden gefälligst in Erinnerung zu bringen.

Die Herstellung von Lüftungsvorrichtungen, welche durch natürliche Temperaturdifferenz — auch ohne schädlichen Zug zu verursachen — wirken, könnte ohne nennenswerthe Belästigung der der Konzession Nachsuchenden stets vorgeschrieben werden. Inwiefern die Anbringung von Vorrichtungen, welche durch besonders erzeugten Wärmeunterschied oder durch mechanische Kräfte wirken, zu fordern ist, wird in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Räume und der etwa zur Verfügung stehenden Betriebskraft zu prüfen sein.

Berlin, den 10. Januar 1902.

Der Minister der Innern. **gez. Freiherr von Hammerstein.**

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit unter Hinweis auf die Kreisblattbekanntmachung vom 6. October 1886 Stück 41 Seite 307/308 zur Kenntniß der Ortspolizei- und Gemeinde-Behörden.

Bei Prüfung der Anträge auf Ertheilung von Schankkonzessionen ist festzustellen, ob genügende Lüftungsvorrichtungen vorhanden sind.

Die Polizei- und Amtsverwaltungen des Kreises ersuche ich, bei Vorlage der Konzessions-Anträge stets zu berichten, ob die Lokalitäten pp. den ministeriellen Anforderungen entsprechen und ob Lüftungsvorrichtungen in ausreichender Anzahl angebracht sind.

Groß-Strehlitz, den 15. März 1902.

Bekanntmachung,

betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 25. Januar 1902.

Auf Grund von § 139 f. Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Zur Feststellung der bei Anträgen gemäß § 139 f. Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde, sofern es nach den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint, einen Kommissar zu bestellen. Als solcher kann auch der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes und, wenn es sich um Anträge für mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden handelt, der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes einer der beteiligten Gemeinden bestellt werden.

Die Bestellung des Kommissars ist in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Behörden üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2. Der Kommissar hat auf Grund der gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen und in sonst geeigneter Weise unter Zuziehung der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde nach den im § 7 bezeichneten Grundrissen eine Liste der beteiligten Geschäftsinhaber aufzustellen und darin ersichtlich zu machen, welche den Antrag gestellt haben. Die Liste ist für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszuliegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind von dem Kommissar in ortsbüchlicher Weise mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste von den beteiligten Geschäftsinhabern bis zum Ablaufe der Frist schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden können und nach Ablauf der Frist vorgebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

§ 3. Ueber die erhobenen Einsprüche entscheidet der Kommissar. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen. Gegen die Entscheidung des Kommissars über die Einsprüche ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 4. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob der Antrag in den Fällen des § 139 f. Abs. 1 von zwei Dritteln, in den Fällen des § 139 f. Abs. 2 von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt ist.

§ 5. Ist gemäß § 139 f. Abs. 2 der Antrag auf eine Abstimmlung über die Verlängerung der Ladenschlußzeit von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller durch ortsbüchliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zur Abgabe ihrer Äußerung unter Angabe der Zeit und des Ortes für deren Entgegennahme aufzufordern. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlußzeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt werden, welche eine bestimmte Äußerung für oder gegen die Aenderung innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben.

Die Entgegennahme der Aeußerungen ist einem Kommissar zu übertragen. Die Aeußerungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Der Kommissar hat zu prüfen, ob diejenigen, welche eine Aeußerung abgeben, zu den beteiligten Geschäftsinhabern gehören und zutreffenden Falles ihre Aeußerung in die Liste (§ 2 Abs. 1) einzutragen.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Liste für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 und § 3.

§ 6. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob zwei Drittel der Abstimmenenden sich für die Abänderung der Ladenschlußzeit erklärt haben.

§ 7. Als beteiligte Geschäftsinhaber im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- 1) sofern die Ausdehnung des gesetzlichen Ladenschlusses für sämtliche Geschäftszeige einer oder mehrerer örtlich unmittelbar zusammenhängender Gemeinden erfolgen soll, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen der Gemeinde beziehungsweise der örtlich unmittelbar zusammenhängenden Gemeinden,
- 2) sofern die Ausdehnung nur für einzelne Geschäftszeige beantragt ist, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen, welche Waaren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie außerdem noch andere Waaren feilhalten.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Graf von Posadowsky.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß durch den Erlaß dieser Vorschriften, No. 19 der ministeriellen Anweisung vom 24. August 1900 zur Ausführung der Artikel 1, 5 u. 14 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 — abgedruckt im Kreisblatt pro 1900 St. 41 — mit Ausnahme des letzten Satzes sowie die Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25. October 1900 — abgedruckt im Kreisblatt pro 1900 St. 46 — hinsichtlich geworden ist.

Groß-Strehly, 16. März 1902.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziervorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziervorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Reigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schullicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden ihre Schulkenntnisse so weit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bezw. Civildienst wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in den Unteroffiziervorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.

3. Die Zöglinge in den Unteroffiziervorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbedürfnissen keine Ansprüche auf Invaliden-Beihilfen zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffiziervorschule, unter Aneignahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule übertreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffiziervorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überbaunt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewordenen Kosten, 465 Mark für jedes aus der Unteroffiziervorschule gebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzten Falle sind die nicht ein volles Jahr, bezw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziervorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen erwaigen über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffiziervorschule keine besondere Verpflichtung.

4. Bei dem Uebertreten in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffiziervorschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler an Infanterie, Jäger, Marine-Infanterie und Artillerie-Truppenteile überwiesen, und zwar diejenigen Unteroffizierschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffiziervorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Georhen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettländer, Brachleibende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Hier in eine Unteroffiziervorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14 1/2 Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffiziervorschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a. ein Geburtszeugniß (A. B. Bl. 1892 S. 182 Nr. 212),
- b. den Konfirmationschein bezw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,

d. etwa vorhandene Schulzeugnisse.

e. eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Der Bezirkskommandeur zc. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8. Injoweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffiziersvorschule in Weilburg, Annaburg, Jülich, und Woblan im Oktober, in die Unteroffiziersvorschule in Neubreschach im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingelandenen Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie hincum ärztlich untersucht und erhalten im Falle der Brauchbarkeit:

a. Für die Jurese die dorthin eine Vergütung bei Eisenbahnverbindung von 1,5 Pfg. bei Landweg — nächste Poststraße — ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel von 10 Pfg. für jedes km.

b. An Fahrlosgeld:

bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 Pfg. bei Reisen auf den Landwegen für jedes km 1,5 Pfg.

Die gleichen Entschädigungen wie zu a und b sind zuständig für den Weitermarsch zu der betreffenden Unteroffiziersvorschule bezüglich des etwa zurückgelegten Landweges und des Fehrgeldes.

Weiteres beträgt jedoch für die ganze vom Heimatort zurückgelegte Strecke mindestens 1 Mark.

Für die Eisenbahnfahrt vom Bezirkskommando zu der Unteroffiziersvorschule wird ein Militärfahrschein nach Muster A der Anlage III der F. Tr. O. (mit Abschnitt 2 Annerkenntnis für die Militär-Verwaltung) ausgestellt.

Das Fahrgeld ist zu ständen.

Auf dem Fahrschein ist die Unteroffiziersvorschule näher zu bezeichnen, bei welcher das Fahrgeld zu liquidieren ist.

Die den Einberufenen gezahlte Vergütung bis zum Stabsquartier sowie der weiter gezahlte Vorschuß ist auf der Stellungssordre erläuternd zu vermerken, und erfolgt hierauf Eristattung durch die Unteroffiziersvorschule.

Den Bezirkskommandos dienen die Abschnitte der bz. Postanweisungen als Einnahmebelege.

Die Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufenen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 finden auf die zu den Unteroffiziersvorschulen einberufenen jungen Leute keine Anwendung. Vorschüsse auf die Reise- und Fehrgeld für die Jurese zum Stabsquartier des Bezirkskommandos werden daher den Einberufenen von den Gemeindebehörden und Steuerempfängern nicht gezahlt.

10. Bei der Stellung zum Eintritt in eine Unteroffiziersvorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln zwei neuen Hemden sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein.

Das zum Lebensunterhalt Notwendige wird unentgeltlich gewährt.

Uebertritt der Unteroffiziersvorschüler zur Unteroffizierschule §. 24 Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufung zum Dienst.

11. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffiziersvorschule die Entlassung eines Zögling's von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungsstellen zurückzuzahlen, und erfolgt die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion teilsens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffiziersvorschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlassung der Erziehungsstellen bei länger als zweimonatigen Aufenthalt auf der Unteroffiziersvorschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeines Kriegs-Departement) und ist durch die Inspektion herbeizuführen.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntniss mit dem Bemerken, daß sich die Freiwilligen nur an Montagen in der Zeit von 8 — 9 Uhr Vormittags bei dem Bezirkskommando in Gleiwitz zu melden haben.

Groß-Strehlig, den 18. März 1902.

Zu ermitteln und anzuzeigen, der gegenwärtige Aufenthaltsort der nachstehend bezeichneten verurteilten Heerespflichtigen:
 August Dlugosz geboren den 28. Mai 1851 in Strebimow, Johann Grinisch geboren den 12. Mai 1853 in Sogolin, Johann Hyska geboren den 14. Juni 1853 in Strebimow, Anton Hyska geboren den 13. Juni 1853 in Zarischau, Maximilian, Eugen Mehnert geboren den 28. August 1853 in Mokrologoza, Paul, Hermann, Hugo Dietrich geboren den 1. Januar 1851 in Mokrologoza, Paul, Carl, Ludwig Baubitz geboren den 21. Juli 1851 in Neubors, Augustin Maczignil geboren den 28. August 1852 in Oberwitz, Janak Hadach geboren den 26. Juli 1853 in Dbermann, Carl Kroll geboren den 3. November 1853 in Dschief, Johann Janowitsch geboren den 15. Oktober 1853 in Petersgrätz, Robert Dlugosz geboren den 4. Juni 1853 in Poremba, Johann Sora geboren den 5. Juni 1851 in Pożnowitz, Vincent Nowa geboren den 18. Januar 1853 in Rożniontowa, Carl, August Heinemann geboren den 12. Dezember 1853 in Koswabze, Jacob Reichel geboren den 25. August 1853 in Schimischow, Jacob Gorskulla geboren den 21. Juli 1857 in Schimischow, Theodor Mozigemba geboren den 9. November 1853 in Stephanshain, Carl Stowronel geboren den 26. Oktober 1852 in Stubendorf, Hyacinth Kostyl geboren den 17. August 1853 in Stubendorf, Julius Kolodziej geboren 14. März 1851 in Olschowa, Franz Jelu geboren den 7. November 1853 in Warmuntowitz, Theodor Wandrella geboren den 17. April 1853 in Warmuntowitz, Johann Nowak geboren den 28. Dezember 1853 in Warmuntowitz, Johann Paliga geboren den 5. März 1853 daselbst, Anton Mejsiorz geboren den 18. Dezember 1853 in Zulkau, Josef Holewa geboren den 7. Januar 1853 in Zyrowa.

Negativanzeigen sind nicht zu erstatten.

Groß-Strehlig, den 12. März 1902.

Es wird hiermit auf die im Amtsblatt Stück 11 erschienene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 25. Februar 1902 wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen consolidirten Procentigen Staatsanleihe von 1892 — 1894 aufmerksam gemacht.

Groß-Strehlig, den 17. März 1902.

Ein Unternehmer Namens Guillermo Speedie will auf Grund eines Abkommens mit der peruanischen Regierung die Ländereien am Pachiteafluß durch Ansiedelung europäischer und nordamerikanischer Einwanderer urbar machen. Zuverlässigen Nachrichten zufolge muß dem Speedie auf Grund von Erfahrungen, die man mit ihm bei früheren Unternehmungen gemacht hat, mit Mißtrauen begegnet werden. Hierzu kommt, daß die Landstrecken, die der Pachitea und die übrigen oberen Nebenflüsse des Amazonas durchlaufen, wegen der dort herrschenden Sumpffieber fast ohne Ausnahme ein sehr ungesundenes Klima haben. Die Einwanderer haben von der Küste einen beschwerlichen Weg, größtenteils zu Fuß durch Urwald zurückzulegen. Das Auftreten von wilden Indianern in jenen Gegenden ist wahrscheinlich. Ansiedler, die dorthin gehen, wären der Willfür des Speedie preisgegeben und während der ersten Zeit auf die Lebensmittel angewiesen, die er ihnen in den Urwald senden würde. Es kann hiernach nur vor der Auswanderung nach den Ländereien des Speedie gemarnt werden.

Groß-Strehliß, den 15. März 1901.

Die untengenannte Polizeiverwaltung und Amtsvorstände, welche meiner Kreisblattverfügung vom 24. Januar cr. Stück 5, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler bisher nicht nachgekommen sind, werden hiernit erucht, dieselbe alsbald zu erledigen.

Groß-Strehliß, Bloßnitz, Colonnowska, Deschowitz, Zyrowa, Kalinow, Keltisch, Freivogete Leschnitz, Foremba, Salesche, Schimischow, Schloß Groß-Strehliß, Groß-Stein, Schloß Ujest und Zawadzki.

Groß-Strehliß, den 15. März 1902.

Die bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät für Schlesien versicherten Gebäude sollen mit einem Versicherungsschilder der Societät versehen sein.

Die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Associaten zur Anbringung der Schilder an ihren Gebäuden zu veranlassen, den erforderlichen Bedarf an Schildern festzustellen und bis zum 1. Mai d. J. anzumelden. Die Kosten betragen pro Stück 65 Pfennige.

Groß-Strehliß, den 14. März 1902.

Der königliche Landrath. von Allen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, festzustellen und bis zum 3. April d. Js. mittelst des nachfolgenden Schemas anzuzeigen, wieviel land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihren Bezirken im Jahre 1901 vorhanden waren, wieviel Unternehmern dieselben gehörten und wieviel Betriebsbeamte und Arbeiter in denselben beschäftigt wurden.

Als Betriebsunternehmer sind alle Personen anzusehen, welche selbstständig und auf eigene Rechnung, sei es als Eigentümer, Bäcker oder Molkereier, Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1901 betrieben haben.

Der gestellte Termin ist zur Vermeidung kostenspichtiger Abholung genau inne zu halten.

Groß-Strehliß, den 4. März 1902.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Allen.

Schema für die Nachweisung.

Zusammenstellung

der in dem Stadt- (Gemeinde- Guts-Bezirk) im Jahre 1901 vorhanden gewesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Anzahl der Unternehmer, Betriebsbeamten, Arbeiter pp.

Bezirk	Zahl der im Jahre 1901 vorhandenen gewesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Versicherte Personen			Zusammen Spalte 3-5	Bemerkungen.
		Unternehmer	Durchschnittlich beschäftigte Zahl der Betriebsbeamten und Arbeiter	Anderer		
Gemeinde Adamowitz	71	70*)	250	—	320	*) Unternehmer Bauer A. hat aus seinem landwirtschaftlichen Betriebe über 2000 M. Einkommen.

Die Richtigkeit der angegebenen Zahlen attestirt.
Adamowitz, den 20. März 1902.

Der Gemeindevorstand. (Siegel, Unterschrift).

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden unter Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 15. März 1901 — Kreisblatt Stück 12 Seite 67/68 — erucht, die Nachweisungen über die Kreisabgaben freien Staatssteuern für 1902 bestimmt bis zum 20. April d. Js. einzureichen.

Groß-Strehliß, den 17. März 1902.

Der Kreisaußschuß.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 18. Januar 1902 Stück 4 Seite 25 veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises in Spalte 15 der im Kreisblatt Stück 10 pro 1896 Seite 48/49 abgedruckten Nachweisung die Prozentsätze für das Steuerjahr 1894/95 in Spalte 16 diejenige für das Steuerjahr 1901 aufzunehmen. Die Nachweisung ist nur in einfacher Ausfertigung mit den übrigen Unterlagen bis zum 5. April 1902 unerinnert einzureichen.

Groß-Strehliß, den 12. März 1902.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Allen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises eruche ich, die gemäß Artikel 80 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz halbjährig aufzustellenden **Einkommensteuer-Zu- und Abgänge** mit den Begründung gehörigen **Beilagen bis spätestens zum 20. März** er. zur **Vermeidung kostenspflichtiger Abholung** und etwaige **Nachträge** hierzu bis **spätestens zum 3. April** d. J. nach **Kuller XVII** bzw. **XVIII** der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die bis jetzt festgestellten **Control-Auszüge** sind den bezüglichen **Listen** beizufügen. Wo **Zu- und Abgänge** vorgekommen, **mit** aber noch nicht **angeregt** sind, sind dieselben **sofort** behufs **Festsetzung** mittelst **Control-Auszuges** mitzuteilen.

Die **Listen** sind von **Gemeinde- (Guts-) Vorständen** nach den **Steuern**

- 1) von **physischen Personen** mit einem **Jahreseinkommen** von nicht mehr als **3000 Mark**,
- 2) von **physischen Personen** mit **höheren Einkommen** und von **Actien-Gesellschaften** u. s. w. getrennt aufzustellen.

Zur **anderen Kennzeichnung** ist auf der **Titelseite** der **Listen**, je nachdem dieselben die **Steuerpflichtigen** unter **1** oder unter **2** betreffen, über dem **Vordruck** die **Nummer „1“** oder **„2“** ohne weiteren **Zusatz** zu vermerken.

Für die **Untercheidung** der **Steuerpflichtigen** nach den **höheren** und dem **geringeren Einkommen** bleibt die **Veranlagung** für das **betreffende Steuerjahr** — ohne Rücksicht auf etwaige **Veränderungen**, welche durch **Zu- oder Abgang** in der **Höhe** des **veranlagten Steuerjahres** innerhalb des **Steuerjahres** eintreten, maßgebend.

Die aus den **Abchlüssen** der **Spalten 10** und **13** der **Zu- und Abgangslisten** in **1** und **2** sich ergebenden **Summen** sind in den **Listen** zu **2** zusammenzustellen, so daß daraus die in die **Kreis- bzw. Bezirksnachweisungen** welche hier aufgestellt werden zu **übernehmenden Beträge** beider **Listen** in einer **Summe** ersichtlich werden. (**S. Beispiele** in der **Ausführungs-Anweisung** und in dem von der **Hübner'schen Druckerei** herausgegebenen **Schemafalt.**)

Bei **Aufstellung** der **Listen** ist folgendes zu **beachten**:

- a) Bei **Erhöhungen** und **Ermäßigungen** des durch die **Kolle** und **Zugangskolle** **veranlagten Steuerjahres** ist stets der **Differenzbetrag** zwischen dem **veranlagten** und dem **anderweit festgestellten Steuerjahres** in **Zugang** bzw. **Abgang** nachzuweisen.
- b) Die nach **Abchluss** der **Staatssteuerliste** für das folgende **Steuerjahr** sich ergebenden **Zu- und Abgänge** des **laufenden Steuerjahres** müssen zugleich für das folgende **Steuerjahr** gewahrt werden und sind deshalb in die **Veränderungslisten** — sowohl für die **letzte Hälfte** des **laufenden**, als auch für die **erste Hälfte** des **folgenden Verwaltungsjahres** einzutragen.

Die **Namen** der **Censiten**, deren **Steuern** in **Zu- oder Abgang** kommt, sind möglichst unter der **Nummer** der **diesseitigen Controlle**, welche auf jedem **Auszuge** vermerkt ist, aufzuführen.

Die **Abgangsbeträge** sind vor **Einreichung** der **Listen** nochmals einer **genauen Prüfung** über den **Zeitpunkt** der **Abgangsbetrag** zu unterziehen und **alsdann** entsprechend der **Reihenfolge** in den **Listen** mit **laufender No.** zu versehen. In **Spalte 11** der **Abgangskolle** muß auf diese **No.** Bezug genommen werden.

Die **Ursache** des **Zu- oder Abganges** muß in **Spalte 11** der **Listen** entsprechend den in den **Kullern XVII** und **XVIII** der **Ausführungs-Anweisung** enthaltenen **Beispielen** kurz angegeben sein, insbesondere auch den **Zeitpunkt** bezeichnen, **bis zu welchem** die **Steuer** am **früheren Wohnort** bezahlt ist.

Bei den durch **Verlust** der **Wohnstätten** nach einem **anderen Preussischen Wohnorte** verursachten **Abgängen** an **Einkommen** und **Einkommensteuer** darf in den **Abgangslisten** der **Bemerkung** nicht fehlen, daß die **veranlagten Steuern** nach dem **neuen Wohnorte** **überwiesen** sind.

Bei **Zugängen** infolge **Erbfall** ist der **Todesstag** des **Erblassers** anzugeben.

Einkommensteuer-Abgänge infolge **Ermäßigung** der **Steuer** im **Bezug** der **Verzinsung** sind in **Spalte 11** der **Abgangskolle** durch **Angabe** des **Datums** der **Entscheidung** und der **Nr.** der **Berufungs-Nachweisung** nachzuweisen. Sind **Censiten**, welche durch **Berufung** eine **Steuer-Ermäßigung** erzielt haben, im **Laufe** des **Steuerjahres** verstorben, so ist — entgegen dem bisherigen **Verfahren** — der **gesamte** nach der **Berufungsentscheidung** in **Abgang** kommende **Betrag** von der **Ortsbehörde** des **neuen Wohnortes** nachzuweisen.

Ist z. B. ein **Steuerpflichtiger**, dessen **Steuer** im **Berufungswege** **31 Mk.** auf **21 Mk.** ermäßigt worden ist, von **Groß-Strehly** nach **Ulfst** verzogen und hat **dieselbe** in **Groß-Strehly** die **veranlagte Steuer** bis zum **1. Oktober**, von dieser **Zeit** ab in **Ulfst** bezahlt, so ist von dem **Magistrate** in **Ulfst** der **gesamte Differenzbetrag** von **10 Mark** in der **Abgangskolle** nachzuweisen, und auch die **zwei** gezahlte **Steuer** zurückzuführen.

Ich **madhe** den **Ortsbehörden** zur **Pflicht**, die **oben** wiedergegebenen **Bestimmungen** auf das **Genauste** zu **beachten**, da ich bei der **Arzte**, der **mit** zur **Festsetzung** bzw. **Revision** der **Listen** zu **Gebote** stehenden **Zeit** mich **veranlaßt** sehen müßte, **mangelhafte** **Listen** zur **sofortigen Umarbeitung** durch **kostenspflichtige** **Boten** zurückzuführen.

Formulare zu den **Zu- und Abgangslisten** sind in der **Hübner'schen Buchdruckerei** hier selbst erhältlich.

Wo **Zu- und Abgänge** nicht vorgekommen sind, muß **Negativanzeige** **erstattet** werden. Für **jeden Gemeinde- und Gutsbezirk** ist ein **besonderer** **Vermerk** erforderlich.

Groß-Strehly, den **1. März** 1902.

Der **Vorsitzende** der **Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission**. **Königliche Landrath**. von **Alten**.

Die **Magistrate**, **Gemeinde- und Gutsvorstände** des **Kreises** eruche, bzw. **veranlasse** ich, die **ihnen** mit dem **heutigen** oder **nächsten Kreisblatt** zugehenden **Einkommen-Ergänzungssteuer** und **Veranlagungsschreiben** an die **Adressaten** zu **behändigen** und die **Behandlungsschreine** ausgefüllt **umgehend** an mich **zurückzuzureichen**. **Insfern Censiten** **inzwischen verzogen** sind, oder aus **anderen Gründen** die **Zustellung** der **Veranlagungsschreiben** **nicht** möglich ist, sind die **letzteren** mit **entsprechender Anzeige** an mich **sofort** **zurückzusenden**.

Groß-Strehly, den **15. März** 1902.

Der **Vorsitzende** der **Veranlagungscommission**. von **Alten**.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises eruche bezw. veranlasse ich, die ihnen mit dem heutigen Kreisblatt zugehenden Gemeindesteuerlisten pro 1902 in der Spalte 24 sorgfältig aufzurechnen, sodann gemäß § 75 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 14 Tage hindurch öffentlich anzulegen, nachdem der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Zeit der Auslegung ist mir bis spätestens zum 7. April unter gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung der Ergebnisse der Veranlagung nach nachstehendem Muster mitzutheilen.

Auf dem Titelbogen der Gemeindesteuerliste ist die Zeit der Auslegung entsprechend dem Bordruck zu vermerken.

Groß-Strehlitz, 15. März 1902.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission. Königliche Landrath. von Alten.

Nachweisung der Ergebnisse der Gemeindesteuer-Veranlagung pro 1902.

Es sind veranlagt:

Anzahl		Mk.	Bfg.
	Genfiten zu dem fingirten Einkommensteuersatz von 4 Mark, mithin beträgt die Steuer		
	Genfiten zu dem Satze von 2,40 Mark, mithin Steuer		
	Genfiten zu dem Satze von 1,20 Mark, mithin Steuer		
	Genfiten zu den fingirten Einkommensteuersätzen von weniger als 1,20 Mark, die Steuer beträgt		
	Gesamtbetrag der fingirten Einkommensteuer Spalte 24 der Gemeindesteuerliste		
	Genfiten		

den . . . ten 1902.

Der Magistrat, Gemeinde- (Orts-) Vorstand.

Bekanntmachung.

Im Herbst 1902 wird eine größere Anzahl tropendienstfähiger Dreijährig-Freiwilliger für die Besetzung von Kiautschou zur Einstellung gelangen.

Ausreise: Frühjahr 1903. — Heimreise: Frühjahr 1905.

Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachbeder, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner u. s. w.) und andere Handwerker (Schuhmacher, Schneider u. s. w.) werden bei der Einstellung bevorzugt.

Die dienstpflichtigen Mannschaften erhalten in Kiautschou neben der Löhnung und Verpflegung eine Heuerungszulage von 0,50 Mk. täglich, die Kapitulanten eine Ortszulage von 1,50 Mk. täglich.

Wirklichdienstpflichtige Bewerber, von kräftigen und mindestens 1,67 m großem Körperbau, welche vor dem 1. Oktober 1883 geboren sind, haben ihr Einstellungsgeheim mit einem auf dreijährigen Dienst lautenden Meldeschein entweder: dem II. Seebataillon in Wilhelmshaven; zum Diensttritt für das III. Seebataillon und die Marinefeldbatterie, oder dem III. Matrosenartillerie-Abtheilung in Lese; zum Diensttritt für die Matrosenartillerie Kiautschou (Küstenartillerie) möglichst bis Ende Februar 1902 spätestens zum 1. August 1902 einzuweisen.

Kiel, Dezember 1901.

Wilhelmshaven, Dezember 1901.

Kaiserliche Inspektion der Marineinfanterie.

Kaiserliche Inspektion der Marineartillerie.

Die Trunkenboldserklärung wider den Arbeiter Johann Biela von hier wird zurückgezogen da er sich gebessert hat. Ujest, den 11. März 1902. Die Polizei-Verwaltung.

Die Einliegerwitwe Barbara Dropalla aus Ketsch wird als Trunkenboldin erklärt. Es dürfen derselben weder geistige Getränke verabfolgt noch darf ihr der Aufenthalt in den Schanklokalen gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Anordnung zuwider handeln, verfallen, gemäß der Polizeiverordnung vom 29. November 1857. Amtsblatt Seite 348 in eine Geldstrafe bis zu 30 M. und haben unter Umständen die Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Ketsch, den 12. März 1902.

Der Amtsvorsteher.

Der Einlieger Joseph Broll aus Liebenhain wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung v. 7. Oktober 1901 (Amtsblatt pro 1901 pag. 294) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Wierschlesch, der 15. März 1902.

Der Amtsvorsteher. Raate.

Der Zimmerpolier Vinzent Gonjorowski aus Lichinia ist dem Trunke in hohem Grade ergeben.

Inhaber von Gast- und Schankwirthschaften, sowie Kleinhandlungen, welche v. Gonjorowski in ihren concessionirten Räumen dulden oder ihm geistige Getränke verabfolgen, werden auf Grund des § 11 der Reg.-Präsidial-Berordnung vom 7. Oktober 1901 streng bestraft.

Lichinia, den 13. März 1902.

Der Amtsvorsteher.

Die hinter dem Maurer Carl Holawa aus Foremba erlassene Trunkenboldserklärung wird hierdurch zurückgenommen, da sich derselbe gebessert hat.

Foremba, den 12. März 1902.

Der Amtsvorstand.

Der Schuhmacher Casper Rudella zu Mokrahna wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Galt- und Schantwürste, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 29. November 1857 (Amtsblatt pro 57 pag. 348) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Schloß Groß-Strehlitz, den 17. März 1902.

Der Amtsvorsteher.

Im Gutshofe Mokrahna ist die Schweineeuche ausgebrochen und die Gehöftsperrte angeordnet.

Schloß Groß-Strehlitz, den 17. März 1902.

Der Amtsvorstand.

Den Steuer-Gebettellen werden die festgesetzten Renten-Heberollen für das Rechnungsjahr 1902 durch die Post mit dem Auftrage zugefertigt, gemäß Artikel 4 der in der Extrabeilage zu Stück 6 des Regierungs-Amtsblatts pro 1895 veröffentlichten Anweisung über die Erhebung der Steuern pp. die festgesetzten Rentenbeiträge in das Hebebuch einzutragen, und die Heberollen Johann möglichst bald, spätestens binnen 14 Tagen wieder hierher zurückzuführen.

Groß-Strehlitz, den 8. März 1902.

Königliche Kreis-Kasse.

Neuorder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeits-Lehrerinnen.

Der günstige Verlauf und Erfolg der im vorigen Jahre unter Leitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Esser in Neuorder in Schlesien abgehaltenen Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen veranlaßt uns, unter Zustimmung des zuständigen Herrn Regierungspräsidenten auch in diesem Jahre wieder einen Kursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Neuorder einzurichten, an welchen sich im Auftrage der königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen unmittelbar anschließen soll.

Der Haushaltungskursus wird 8 Wochen dauern und am 7. April seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirtschaftlichen Arbeiten nicht ungelibt sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schultechnische Vorbildung nur auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen wurden und sich in der Unterrichtsertheilung vervollkommen wollen, erscheinen zur Teilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, welche hierfür ausreichend veranlagt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung und hauswirtschaftlicher Kenntnisse ausgestattet sind, werden das Kursusziel recht wohl erreichen können. Dieses Ziel ist: die Lehrbefähigung für den Haushaltungsunterricht an Volksschulen sowie an solchen Haushaltungsschulen, die für Schülerinnen, welche der Schulpflicht bereits entwichen sind, eingerichtet, sich einfachen Lebensverhältnissen anpassen.

Behörden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranbilden lassen wollen, werden auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Theile werden der menschliche Körper und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirtschaftslehre, soweit sie das Familienleben berühren und für jede Frau wissenschaftlich sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Abriss der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Theile werden zweitens die Teilnehmerinnen in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtsertheilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuorder Haushaltungsschule thunlichst oft besucht werden, um aus der Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichts für die spätere eigene Unterrichtsertheilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der Handarbeitskursus soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Haushaltungskursus anschließen, sechs Wochen dauern und am 2. Juni beginnen. Auch er hat eine vorbereitende Vorbildung der Teilnehmerinnen in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten zur Voraussetzung und die Aufgabe, den zum Kursus Zugelassenen ein gewisses Maß methodischen Wissens und die erforderliche Sicherheit im Unterrichten selbst zu vermitteln oder bereits in Thätigkeit befindliche Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtsertheilung fortzubilden. Wenn es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß besonders befähigte und in den weiblichen Handarbeiten sehr geübte Damen mit Hilfe dieses theoretischen und methodologisch-praktischen Kursus bei großem eigenen Fleiße dazu gelangen können, sich mit Erfolg einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, und dadurch die Berechtigung zu einer definitiven Anstellung als vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen in größeren Schulsystemen zu erwerben, so können dies bei der so kurzen Dauer dieses Kursus und bei den erhöhten Anforderungen, welche an staatlich zu prüfende Handarbeitslehrerinnen gestellt werden, naturgemäß nur ganz vereinzelte Ausnahmefälle sein; der eigentliche Zweck dieses sechswoöchigen Kursus wird nur die Aus- bezw. Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen für ländliche oder einfache städtische Volksschulsysteme sein können.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einem jedoch nur auf das Nothwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einem methodologisch-praktischen Theile gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichts an der Neuorder Volksschule befestigt werden. Er ist einerseits für die Teilnehmerinnen am Haushaltungskursus bestimmt, um diesen im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerinnen zu ermöglichen. Außerdem soll er auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus theilzunehmen, sich nur die Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts erwerben will, offen stehen.

Teilnahmebedingungen. Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichts-Donorum nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbedeutlichen Ver-

Beilage

zu Stück 12 des „Groß-Strehlitz'er Kreisblatts“

vom 19. März 1902.

brauches von Materialen aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Pensionen in guten Bürgerfamilien sind zum Preise von 110 Mark für den achtwöchigen Haushaltungskursus und von 85 Mark für den sixwöchigen Handarbeitskursus in ausreichender Menge zu haben. Einem Theil der Kursestinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wieder bereit sein, an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Theilnahme an den Kursen zu gewähren. Etwaige Anträge auf Gewährung von Stipendien sind unter gleichzeitigem Nachweis der Bedürftigkeit zugleich den Meldungen beizufügen.

Die Mindestzahl von Teilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Höchstzahl für den Haushaltungskursus 24, für den Handarbeitskursus 35; das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im Allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen.

Meldungen, denen eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses, sowie ein selbstgefertigter Lebenslauf beizufügen ist, der auch über den Bildungsgang der Antragstellerin Auskunft zu geben hat, sind an den königlichen Kreischulinspektor Herrn Esser zu Neurede in Schleichen zu richten und zwar für den Haushaltungskursus bis zum 10. März, für den Handarbeitskursus bis zum 15. April. Später eingehende Meldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Der Benannte ist auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit.

Breslau, den 10. Januar 1902.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien.
Charlotte, Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, Prinzessin von Preußen.

Bestellt der Hauptlehrer Eßion zu Ottmuth zum Gemeindefreiber für die Gemeinde Dierwan vom 1. April 1902 ab.
Groß-Strehlitz, den 15. März 1902. Der königliche Landrath. von Allen.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Gebirgs		Speisebohnen		Linien		Kartoffeln		Desi	Stroh	Butter	Eier				
		M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.				
Groß-Strehlitz am 12. März 1902.	Höcker	17	—	14	75	14	—	14	60	19	—	21	—	32	—	2	40	8	—	39	—	1	40	1	40
	Niederiger	15	50	12	50	11	50	14	—	17	—	17	50	27	—	2	20	7	—	37	—	1	20	1	20
Hest am 14. März 1902.	Höcker	17	—	14	75	14	—	14	60	—	—	—	—	—	—	2	30	8	—	39	—	2	40	2	60
	Niederiger	15	50	12	75	11	50	13	60	—	—	—	—	—	—	2	20	7	—	37	—	2	20	2	40
Lejschitz am 11. März 1902.	Höcker	16	70	14	25	14	—	13	—	19	—	18	—	—	—	2	50	7	—	38	—	2	—	3	—
	Niederiger	15	70	13	25	12	50	12	50	17	—	17	—	—	—	2	25	6	—	36	—	1	80	2	60

W e i z e r .

Für die Landwirtschaft

offerirt billigt

Walzeisen, Radreifen, Buchsen, Achsen, fertige Hufeisen, Hufnägel, Ketten, Drathnägel,
Baubeschläge, Cement, Dachpappe, Theer, email. Pferdekrippen und Kessel,
Kardätschen, Striegel, Heurauen, sowie sämtliche Bedarfsartikel für die Landwirtschaft.

Franco jeder Bahnstation.

Lager und Comptoir: Gleiwitz, Kreidelstraße 23.

J. Luschnowsky.

Ein unabweisbares Bedürfnis

ist in jedem Haushalt ein guter Kaffeezuzatz. Alle Anforderungen, die man an einen solchen stellen muß, erfüllt Kathreiners **Malzkaffee**. Er hat wirkliches Kaffee-Aroma, schmeckt delikats und bekömmert ausgezeichnet. Man verlange aber stets den ächten Kathreiner's **Kucipp-Malzkaffee** in Paketen.

Erscheint täglich! 8 Beiläuter gratis!

Oberschlesischer Anzeiger

beliebteste und interessanteste Provinzialzeitung.

Kann eine andere Zeitung bieten eine solche Fülle des gediegensten Lesestoffes. Täglich die Schlüsselergebnisse der Berliner Effekten-, Produkten-, und Zuckermärkte. Die Neuesten der Provinzialen Literatur. Von Kunst-, Industrie-, geographische, Romane und Prosoden. Schnell und unfehlbar unterrichtet der „Oberschlesische Anzeiger“ über das politisch-öffentliche Leben; ausführlich berichtet er über alle hervorragenden Ereignisse. Die von den Landwirthen so hochgeschätzten Wochenblätter sind auch anerkannt zuverlässig. Familien-Nachrichten aus Schlesien und Polen.

Zur Kostbewahrung, Landwirth, Techniker, Kaufmann, Handwerker, Fabrikanten, Metzger, Angewandte, Monteure, Kassen- und Kaufleute, sowie weibliche Personen aller Berufe finden täglich eine große Zahl neue offene Stellen. Jahrtliche Anzeigen über An- und Verkäufe von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. s. w. Alle Inserate finden ohne Preisserhöhung sowohl im „Oberschlesischen Anzeiger“ wie in dem in den Provinzen Schlesien und Polen so außerordentlich weit verbreiteten „General-Anzeiger für Schlesien und Polen“ Aufnahme.

Der „Oberschlesische Anzeiger“ kostet wöchentlich nur 23 Hg., also pro 1. Quartal 1902 3 Mk., und ist bald zu bestellen bei allen Postämtern, Landbriefträgern und der Ratiborer Vertriebsstelle.

Zwangsvollstreckung.

In Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Deichowitz belegene, im Grundbuche von Deichowitz Band V Blatt Nr. 169 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Wittve Euphemie Zagan und deren Tochter Pauline Zagan jetzt verehelichte Bimer zu Deichowitz eingetragene Grundstück am 28. Mai 1902 Vormittags 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. VI versteigert werden.

Das Grundstück, eine Häuserstelle, ist mit einer Fläche von 6 ar 20 qm nur zur Gebäudesteuer mit 36 Mark Nutzungswert veranlagt und in der Grundsteuerrollenrolle von Deichowitz unter Artikel Nr. 171 und in der Gebäudesteuerrollenrolle von Deichowitz unter Nr. 115 verzeichnet. Auszug aus der Steuerrollen, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 1902 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Leßnitz, den 11. März 1902.

Consum-Verein Act.-Ges. Zawadzki.

Die diesjährige statutenmäßige Generalversammlung findet

Freitag den 18. April nachm. 5 Uhr

im Hüttengasthaus zu Zawadzki statt und werden die Herren Actionäre hiezu ergebenst eingeladen.

Tagesordnung.

1. Rechnungsbericht pro 1901. Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrathes.
2. Vertheilung des Reingewinnes.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1902.

Zawadzki, den 12. März 1902.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes.

Gulf.

Modellhüte

sind ausgestellt.

Strohhüte

zum Waschen und modernisiren werden angenommen.

Max Pese,

Groß Strechlig

Erstes feinstes Damenbuk- und Weißwaren-Geschäft.

Gebetbücher

in großer Auswahl und allen Preislagen.

Evangelische Gesangbücher,

Confirmations- und Communion-Karten,

Confirmations-Geschenke

empfehlen

Georg Hübner

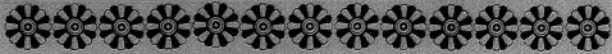
Papierhandlung.

Vorschuß-Verein zu Groß-Strehlitz.

Eingetr. Genossenschaft mit bechr. Haftpflicht.

Die Anzahlung, bezw. Zuschreibung der für das Jahr 7 Procent betragenden Dividende erfolgt durch den Vereinskassier Herrn **W a n e r**.

Der Vorstand.



Für das beginnende Schuljahr empfehle ich sämtliche an den Volksschulen der Stadt und des Kreises gebrauchten

Schulbücher,

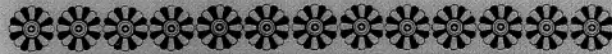
sowie ein reichhaltiges Lager aller

Schulbedürfnisse

G. Hübner,

Buchhandlung, Gr.-Strehlitz.

Die für den Schulinspektionsbezirk Groß-Strehlitz neu vorgezeichneten statistischen Nachweisungen für Schulen sind selbstverständlich auch bei mir zu haben.



Concept- u. Canleipapier
Bri espapier,
Ahtendeckel, Packpapier,
Zeichnpapier, Vasopapier
in Rollen und Bogen,
Pergament- und *
* * Pergamin-Papier.

Briefkassetten

Briefbogen,
Briefkarten und Converts
in großartigster Auswahl,
Passende Geschenkartikel
fiets das neueste u. eleganteste.

Georg Hübner,

Buchdruckerei, Papierhandlung, Buchbinderei
Formularmagazin, Ansichtskartenderlag,
Groß-Strehlitz OS.

Einladungskarten
für alle Gelegenheiten,
Tisch- und Menuekarten,
prächtige Menueen,
Tischläufer, Tischdeckchen,
Crepsidenpapier,
Japanische Servietten.

Lampenschirme
in großartigster Auswahl,
Lampenschleier,
Fliegenbälle, Blumenranken,
Fenster-Vorhänger,
Wandsprüche,
→ Kalender 1902.

**Wohlschmeckender,
kräftiger, ausgiebiger,
dabei nur halb so theuer wie der
amerikan. Fleisch-Extract ist
SIRIS.**

Probetöpfchen à Mk. 0,25 in den besseren Colonial-
waaren-, Delicatessen- und Drogen-Handlungen.
Siris-Gesellschaft, G. m. b. H. Frankfurt a. M.

General-Vertreter für Schlesien und Posen
Oskar Bruck, Breslau.
Sonnenstrasse 11.

Die Ziegelei Schwieben bei Loth hat

100 000 Stück

1 1/2" u. groß. Drainröhren
zu mäßigem Preise abzugeben

Bei baldiger Abnahme Lieferung
frei Bahnh. Loth oder Kettlitz.

Die Direktion.

H. Berner.

Hierdurch offerire ich

I Träger, Cement, Dachpappe,
Eheer, Deckrohr, Gyps,
Bankeischnägel, — Drahtnägel,
Chamotten, Chamottplatten,
Fenartitel, abgedrehte Wagen-
achsen, Buchsen, Keisen,
Walzeisen, Hufeisen, Hufnägel,
Getreidefäcke, Kapsplanen,
Holzschaukeln, Futterhewingen,
Kardetschen, Striegel zc.

sowie alle anderen landwirthschaftlichen
Bedarfsartikel unter billigster Berechnung.

Groß-Strehlitz. **A. P. Seibert.**

Neues Photographisches
Atelier.

Carl Tamm

Gross-Strehlitz,
Kreuzkirchstrasse 2, 1 Treppa.

••• Aufnahmen •••
zu jeder Tageszeit,
••• Negativgerungen •••
nach jedem Bilde.
Porträts, Gruppenbilder etc.
Kunst- •••
••• Momentaufnahmen.
Atelier stets gut gerüstet

Ein Paar 6 Monate alte, sehr esle

Collies

(Schottische Schäferhunde)
billig zu verkaufen.

S. Creutzberger,
Gr.-Strehlitz.

Mehrere Waggon

Roggenlangstroh

frisch gedroschen, verkauft ab Bahnhof
Bauerwitz das Schock mit 30 Mark zur
baldigen Lieferung.

Josef Loch, Bauerwitz.

Ein Anabe mit guter Hand-
schrift zum 1. April gesucht

Klose
Bauerwitz.

Wir beabichtigen unjeren

Eischnuppen

in Josephsruh auf Abbruch
verkauft und erbitten Offerten.

Oppelner Actien-Brauerei und
Preßholz-Fabrik, Oppeln.



zwei

halbgedeckten Wagen

und

ein paar engl. Geschirre
sow billig zu verkaufen

Carl Kleinert,
Sattler und Tapezierer
Groß-Strehlitz.

W SPINDLER
Berlin C. und
Spindlersfeld bei Cöpenick

Färberei
und Reinigung

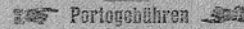
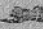
von Damen- und Herren-Kleidern, so-
wie von Möbelstoffen jeder Art.

Waschanstalt für

Gardinen aller Art
echte Spitzen etc.

Reinigungs-Anstalt für
Gobelins, Smyrna-, Velours- und
Brüsseler Teppiche etc.

Färberei und Wäscherei
für Federn und Handschuhe.

 Portogobühren 
werden seitens der Annahmestelle nicht
erhoben.

Annahme für Gross-Strehlitz
bei

Max Pese.
Alter Ring.

 Färberei und
chemische
Waschanstalt

Billigste Bezugsquelle.

Für Wiederverkäufer!

Schreibhefte in allen vorschriftsmäßigen Einiauren,
Zeichenhefte, Diarien,
Schiefertafeln, Schieferliste, Federhalter, Federn,
Federkasten, Bleistifte, Radiergummis,
Tafelschwämme

in größter Auswahl stets am Lager.

Georg Hübner

Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kgl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Privatentheil G. Hübner.
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.